

Amtsangemessenheit

Dr. Maximilian Baßlsperger

In den vergangenen Jahren spielte die Frage der Amtsangemessenheit bei mehreren höchstrichterlichen Entscheidungen eine wesentliche Rolle. Dabei ging es zum einen um die dem Amt des Beamten amtsangemessene Alimentation und zum anderen um die amtsgemäße Verwendung. Mit dieser Abhandlung sollen beide Alternativen dargestellt und die dazu ergangenen Urteile einer rechtlichen Würdigung unterzogen werden.

I. Amtsbegriff

Um feststellen zu können, welche Besoldungsleistungen und welche Tätigkeiten von Beamten „amtsangemessen“ oder „nicht amtsangemessen“ sind, bedarf es zunächst einer Klärung, was unter dem Begriff des „Amtes“ zu verstehen ist. Eine solche Klärung der Begrifflichkeiten erscheint auch deswegen erforderlich, weil es hier nach wie vor keine völlige Übereinstimmung zu geben scheint.¹ Dabei gilt es insbesondere die Begriffe „Amt im statusrechtlichen Sinn“ und „Amt im funktionellen Sinn“ genauer zu bestimmen.

1. Amt im statusrechtlichen Sinn

Unter dem „Amt im statusrechtlichen Sinn“ wird allgemein die rechtliche, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtliche Stellung des Beamten, ohne jede Beziehung auf die von ihm tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben bezeichnet. Gemäß § 8 Abs. 3 BeamtStG/§ 10 Abs. 3 BBG wird dem Beamten ein Amt mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit verliehen. Der Begriff des Amtes im statusrechtlichen Sinn beschreibt die rechtliche Stellung des Beamten und ist haushaltsrechtlich stets an eine im Stellenplan ausgewiesene Planstelle gebunden. Das Amt im statusrechtlichen Sinn wird im Wesentlichen durch die drei Merkmale Laufbahngruppe, Endgrundgehalt und Amtsbezeichnung² gekennzeichnet, wobei es allerdings im Wege der Föderalismusreform zu landesrechtlichen Unterschieden³ gekommen ist. Aus dem Amt im statusrechtlichen Sinn folgen persönliche Rechte des Beamten, wie sein Anspruch auf eine amtsentsprechende Besoldung und Versorgung. Außerdem folgt daraus ein Anspruch auf Führung einer bestimmten Amtsbezeichnung⁴ und auf Zuweisung einer dem jeweiligen statusrechtlichen Amt entsprechenden Aufgabe.

2. Amt im funktionellen Sinn

Das Amt im funktionellen Sinn beschreibt den Tätigkeitsbereich des Beamten. Die Rechtswissenschaft hat zwei Begriffe eines Amtes im funktionellen Sinne entwickelt, nämlich das Amt im abstrakt-funktionellen Sinne und das Amt im konkret-funktionellen Sinne.

a) Amt im konkret-funktionellen Sinn

Das Amt im konkret-funktionellen Sinne bezeichnet die Aufgabe, die einem Beamten als Ergebnis der Behördenorganisation bei seiner Beschäftigungsbehörde konkret zugewiesen ist („Dienstposten“).⁵ Ob das Amt im konkret-funktionellen Sinn ein Amt im statusrechtlichen Sinn voraussetzt oder ob auch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bereits ein Amt im konkret-funktionellen Sinn besitzen, ist streitig.⁶ Die Übertragung eines Amtes im konkret-funktionellen Sinn kommt ei-

nerseits in laufbahnrechtlicher Hinsicht nur in Frage wenn bestimmte Tätigkeiten auf Dauer besetzt werden sollen.⁷ Man wird aber zum anderen auch bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst⁸, deren Ausbildungsziel es ist, die Laufbahnbefähigung zu erreichen, davon ausgehen müssen, dass durch die Aufnahme der Tätigkeit bei ihrer jeweiligen Ausbildungsbehörde ein (besonderes) Amt im konkret-funktionellen Sinn besteht. Dieser Amtsbegriff ist bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst aber lediglich gleichzusetzen mit „Aufgabenwahrnehmung“. Mit dieser Betrachtungsweise ergibt sich eine für das Beamtenrecht gut handhabbare zweite Alternative des Amtes im konkret-funktionellen Sinn. Dies lässt sich wie folgt begründen: Wie jeder andere Beamte kann auch ein Beamter auf Widerruf den förmlichen Rechtsbehelf des Widerspruchs nach § 54 Abs. 2 BeamtStG/§ 126 Abs. 2 BBG zur Durchsetzung der Rechte geltend machen. Entscheidungsbezug ist dann nach § 54 Abs. 3 BeamtStG/§ 126 Abs. 3 BBG stets die jeweilige oberste Dienstbehörde. Würden die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst kein Amt im konkret-funktionellen Sinn besitzen, so ergäben sich nur schwer überwindbare Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Widerspruchsbehörde, denn diese ist nach § 2 BBG (und dem jeweiligen Landesrecht) gesetzlich definiert als die oberste Behörde des Dienstherrn in dem Dienstbereich, in dem der Beamte oder die Beamtin „ein Amt bekleidet“. Mit der Unterscheidung zwischen laufbahnrechtlichen Dienstposten und (bloßer) Aufgabenerfüllung innerhalb des Begriffes des Amtes im konkret-funktionellen Sinn wird die Terminologie des Gesetzgebers zur obersten Dienstbehörde erst in sich verständlich.

b) Amt im abstrakt-funktionellen Sinn

Das Amt im abstrakt-funktionellen Sinne bezeichnet nicht nur generell die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Behörde⁹, son-

- 1) Zum früheren Streitstand vgl. *Summer*, Amt und Funktion, in: „Der Verwaltungsstaat im Wandel – Festschrift für Franz Knöpfle zum 70. Geburtstag“, S. 369/372 ff.; s. dazu etwa auch *Stuttman*, NVwZ 2016, S. 686/687.
- 2) Für die Einstufung der Amtsbezeichnung als Ausprägung des Amtes im statusrechtlichen Sinn vgl. *Wißmann*, ZBR 2011, S. 262 ff.; *Baßlsperger*, in: *Weiß/Niedermaier/Summer*, § 1 BeamtStG, Rn. 76.
- 3) In Bayern wurde etwa eine Leistungslaufbahn mit vier Qualifikationsebenen eingeführt, vgl. Art. 5 LlbG; in den sogenannten („erweiterten“) norddeutschen Küstenländern (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) wurden statt vier jetzt nur mehr zwei Laufbahngruppen gebildet. Einzelheiten finden sich bei *Pechstein*, Laufbahnrecht in Bund und Ländern, 3. Aufl. 2015.
- 4) *von Roetteken*, in: v. Roetteken/Rothländer, HBR, § 8 BeamtStG, Rn. 72 ff.; *Baßlsperger*, Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums, S. 32 ff.
- 5) Hierzu grundlegend *Summer* (Fn. 1), S. 375; aus der Rechtsprechung BVerwG vom 22.6.2006, BVerwGE 126, 182/184 = ZBR 2006, 344.
- 6) Befürwortend etwa *Battis*, § 10 BBG, Rn. 11; *Plog/Wiedow/Lemhöfer*, § 6, Rn. 17a (jeweils mit Verweis auf die Gegenmeinung).
- 7) So etwa *Keck*, in: *Keck/Puchta/Konrad*, Art. 16 LlbG, Rn. 8.
- 8) Obwohl es bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Rahmen der „Amtsangemessenheit“ nur darum gehen kann, dass sie eine ihrem späteren Amt entsprechende Ausbildung erhalten, soll im Interesse einer möglichst umfassenden Stellungnahme hier auch erläutert werden, ob dieser Personenkreis bereits ein Amt im konkret-funktionellen Sinn besitzt.
- 9) Zu dieser Auffassung vgl. *Summer* (Fn. 1), S. 376 m. w. N.